Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6496
16.08.2013

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Management der Hohenwartetalsperre während des aktuellen Hochwassers

Die **Kleine Anfrage 3212** vom 28. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die Saaletalsperren wurden einst zur Regulierung der Saale gebaut und dienten von Anfang an insbesondere dem Hochwasserschutz und der Regelung der Pegel für die Elbeschifffahrt. Darüber hinaus dienen Stauungen der Stromgewinnung, im Falle der Hohenwartetalsperre heute durch den Konzern Vattenfall Europe. Pressemitteilungen zufolge lag nach Aussage von Vattenfall seit April 2013 die Aufnahmefähigkeit des Hohenwartestausees, inklusive der Hochwasserschutzräume, bei 40 Millionen Kubikmeter und damit sogar über den im Sommerbetrieb geforderten 35 Millionen Kubikmeter. Von Bürgern in der Region wurden jedoch Beschwerden über einen ungewöhnlich hohen Wasserstand des Stausees geäußert, gerade im Vorfeld des Hochwassers im Juni.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch war der Hochwasserschutzraum der Talsperre Hohenwarte nach Kenntnis der Landesregierung tatsächlich im Zeitraum von Anfang April bis unmittelbar vor den Unwettern vom 1. Juni 2013 (bitte alle bekannten Daten angeben)?

2. Gibt es spezielle Anforderungen an das Vorhalten von Hochwasserschutzraum für die Talsperre Hohenwarte in Abhängigkeit von der Jahreszeit? Wenn ja, welche?

3. Welche Rechtsgrundlagen liegen den Hochwasserschutzanforderungen für die Saale zugrunde?

4. In die Zuständigkeit welcher Behörde fällt die Festlegung und Kontrolle der vorzuhaltenden Hochwasserschutzräume sowie der in diesen Räumen zulässigen Pegel?

5. Inwieweit wurde während der aktuellen Hochwassersituation das Talsperrenmanagement an der Talsperre Hohenwarte durch Anforderungen an die Energieerzeugung durch den Betreiber Vattenfall beeinflusst?

6. In welcher Form kann die Landesregierung auf die Betreiber der Talsperren einwirken, um im Falle von Unwetterwarnungen und ähnlichem auch kurzfristig zusätzliche Aufnahmefähigkeit in den Talsperren durch Ablassen von Wasser zu schaffen?

7. In welcher Form kann die Landesregierung oder können die örtlichen Behörden im Falle von Unwettern und ähnlichen Notlagen auf die Regulierung des Wasserstands in den Talsperren einwirken? Hält die Landesregierung diese Einflussmöglichkeiten für ausreichend?

Druck: Thüringer Landtag, 27. August 2013

8. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung in Anbetracht der sich auch in Thüringen häufenden Unwetter bezüglich einer Anpassung der vorzuhaltenden Aufnahmefähigkeit der Thüringer Talsperren, speziell des Hohenwartestausees?

9. In welcher Höhe über Normalnull beziehungsweise über Normalhöhennull liegt der höchste zulässige Wasserspiegel der Hohenwartetalsperre bzw. der obere Rand der Staumauer an der Hohenwarte?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Der Hochwasserrückhalteraum der Saaletalsperren ist nur gemeinsam zu betrachten, da die Talsperren der Saale (Bleiloch, Burgkhammer, Wisenta, Hohenwarte, Eichicht) im Verbund zu bewirtschaften sind. Dabei besitzen lediglich die Talsperren Bleiloch und Hohenwarte ausgewiesene Hochwasserrückhalteräume (I_{GHR}). Der I_{GHR} [in Millionen Kubikmeter] ist der folgenden Tabelle entnehmbar.

	Bleiloch	Hohenwarte	Summe
01.04.2013	39.59	20.90	60.49
08.04.2013	38.37	21.99	60.36
15.04.2013	28.29	14.22	42.51
22.04.2013	32.25	11.46	43.71
29.04.2013	35.33	9.96	45.29
06.05.2013	34.34	9.46	43.80
13.05.2013	32.34	6.36	38.70
20.05.2013	31.67	6.00	37.67
27.05.2013	35.16	8.74	43.90
01.06.2013	22.80	6.00	28.80

Der Pegelstand der Talsperren Bleiloch und Hohenwarte kann für den laufenden Monat täglich der Internetseite der Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG (Talsperrenunternehmer) entnommen werden.

Zu 2.:
Ja; der I_{GHR} ist nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen wie folgt einzustellen:
01.10. bis 31.10. von 25 Millionen Kubikmeter auf 40 Millionen Kubikmeter (Abstau zum Winterbetrieb)
01.11. bis 31.03. > 40 Millionen Kubikmeter
01.04. bis 30.04. von 40 Millionen Kubikmeter auf 25 Millionen Kubikmeter (Aufstau zum Sommerbetrieb)
01.05. bis 30.09. > 25 Millionen Kubikmeter

Gemäß Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16. April 2008 gegenüber der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) ist der I_{GHR} im Hochwasserfall wie folgt zu bewirtschaften:
01.10. bis 31.10. von 35 Millionen Kubikmeter auf 55 Millionen Kubikmeter (Abstau zum Winterbetrieb)
01.11. bis 31.03. > 55 Millionen Kubikmeter
01.04. bis 30.04. von 55 Millionen Kubikmeter auf 35 Millionen Kubikmeter (Aufstau zum Sommerbetrieb)
01.05. bis 30.09. > 35 Millionen Kubikmeter

Zu 3.:
Den Hochwasserschutzanforderungen der Gewässer und damit auch der Saale liegen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) mit den einschlägigen Vorschriften zugrunde. Die danach geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen (Wasserrechtstitel) für das Saaletalsperrensystem regelt der Bescheid "Saaletalsperrensystem; Feststellung alter Rechte und Befugnisse" der oberen Wasserbehörde vom 28. Januar 2008 gegenüber der Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG.

Zu 4.:
Die Steuerung und Kontrolle der einzelnen Speicherräume innerhalb der Saale-Kaskade liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Talsperrenunternehmers. Die Steuerung der Abgabe aus diesem Sys-

tem erfolgt regelmäßig auf Anweisung der TLUG durch den Talsperren-Unternehmer. Die Festlegung der Hochwasserschutzräume erfolgte mit dem Wasserrechtstitel der oberen Wasserbehörde vom 28. Januar 2008. Die Überwachung der Einhaltung dieser erteilten Auflagen oblag gemäß erteiltem Wasserrechtstitel dem Staatlichen Umweltamt Gera. Die TLUG nimmt im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 104 ThürWG diese Überwachung wahr. Im Hochwasserfall obliegt der TLUG sowohl die Erteilung der Steueranweisungen für die Saaletalsperren sowie für weitere Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken als auch die Überwachung der Pegel (Zulauf-, Ablauf-, Beckenpegel).

Zu 5.:
Während der Hochwasserereignisse in 2013 haben keine Anforderungen der Energieerzeugung seitens des Talsperrenunternehmers die Steuerung der Saaletalsperren durch die TLUG beeinflusst.

Zu 6.:
Die notwendigen Maßnahmen werden durch die von der Landesregierung eingerichteten und dafür zuständigen Behörden und Einrichtungen ergriffen.
Regelungen zur Vorentlastung der Talsperren bei zu erwartendem Hochwasser und bei entsprechender Schneerücklage im Einzugsgebiet der Talsperren erfolgen auf der Grundlage des Erlasses zur Aufgabenabgrenzung zwischen den Staatlichen Umweltämtern (SUÄ) und den Talsperrenunternehmen vom 20. März 2003. Diese Aufgabe wurde mit Erlass vom 21. Mai 2008 an die TLUG übergeleitet.

Zu 7.:
Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.
Die Steuerung der Abgabe im Hochwasserereignis erfolgt sorgfältig und vorausschauend auf der Basis von Niederschlagsvorhersagen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasservorhersagemodellen durch die TLUG. Diese Regelungen sind als ausreichend anzusehen.

Die Steuerung der Talsperren im Hochwasserereignis ist ein komplexer wasserwirtschaftlicher Prozess. Die fachliche Kompetenz hierzu ist ausschließlich in der TLUG vorhanden. Im Rahmen der Fachaufsicht wird das ordnungsgemäße Handeln durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz überwacht.
Ein Einwirken der Landesregierung oder örtlicher Behörden ist weder zielführend noch erforderlich.

Obgleich die bisherige Regelung auf Basis der vorgenannten Erlasse praktisch funktioniert, beabsichtigt die Landesregierung, die Anordnungsbefugnis der TLUG zur Steuerung von Talsperren mit großen Hochwasserrückhalteräumen und von Hochwasserrückhaltebecken zukünftig im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu 8.:
Das Niederschlagsereignis Ende Mai/Anfang Juni 2013 war außergewöhnlich hoch und selten. Der vollständig genutzte Hochwasserrückhalteraum der Saaletalsperren hat die zuströmende Hochwasserwelle weitgehend aufgenommen. Da die Anordnungsbefugnis der TLUG auch die Vorentlastung der Talsperren umfasst, besteht kein Handlungsbedarf, den Hochwasserrückhalteraum der Saaletalsperren dauerhaft zu erhöhen.

Zu 9.:
Der höchste zulässige Wasserspiegel der Talsperre Hohenwarte ist festgelegt auf die Höhe 305,09 Meter über Normalnull bzw. 305,00 Meter über Normalnull. Die Kronenoberkante der Talsperre Hohenwarte liegt auf der Höhe 306,40 Meter über Normalnull.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär